

beansprucht, nicht an den Arzt. Liegt aber keine Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht durch seinen Patienten vor, darf er dem Haftpflichtversicherer die verlangten Auskünfte nicht erteilen. Läßt er sich von der oben wiedergegebenen Formulierung irreführen und vertraut er darauf, so kann ihn dies kaum vor einer Bestrafung wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses, auf keinen Fall aber vor etwaigen Schadenersatzansprüchen seitens des Patienten schützen.

### III. Ergebnis

Zusammenfassend läßt sich festhalten: Hat der Patient den Arzt — weder ihm gegenüber unmittelbar noch über den Ver-

sicherter — nicht von seiner Schweigepflicht entbunden, so kann sich der Arzt bei Offenbarung von Patientengeheimnissen seiner zivil- und in der Regel auch strafrechtlichen Verantwortung nicht mit dem Hinweis entziehen, er habe sich auf eines der üblichen Formularschreiben verlassen.

Zu ergänzen ist noch, daß es nicht Sache des Arztes ist, sich in einem solchen Falle an seinen Patienten zu wenden, um diesen zu einer Entbindung vom Berufsgeheimnis zu veranlassen, damit die Anfragen der Versicherung beantwortet werden können. Dies obliegt allein dem Haftpflichtversicherer.

Ziel des Überlebens des Menschenschlechts wie des Individuums ausgehen. Tammelo unterscheidet sich jedoch vom Iusnaturalismus insofern, als er Normhypothesen, wie etwa ein allgemeines Recht auf saubere Umwelt, aufstellt und diese zu begründen, wenigstens aber rhetorisch darzustellen versucht. In einer Zeit, die auf kein allgemein anerkanntes Menschenrecht mehr zurückgreifen kann, ist das sicher der gangbare Weg.

Ilmar Tammelo ist stets voll neuer Ideen und Pläne, Vieles ist getan, vieles liegt noch vor ihm. Deshalb rufen seine Schüler und Freunde ihm zu: Ad multos fastuos annos! JMS

## Betrachtung zu Art. 11 Abs. 2 B-VG

Univ.-Prof. Dr. Ernst C. Hellbling

Art. 11 Abs. 2 B-VG<sup>1</sup> in der Fassung der B-VNouvelle 1929 bestimmte, daß die Regelung des Verwaltungsverfahrens, der allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts, des Verwaltungsstrafverfahrens und der Verwaltungsvollstreckung durch Bundesgesetz zu erfolgen habe, und zwar, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, auch in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens. Danach waren also die Länder — anders als der Bund — nicht berechtigt, in ihren Verwaltungsvorschriften eine verfahrensrechtliche Regelung vorzusehen, die von der „Bedarfsgesetzgebung des Bundes“ abwich.

Die B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 44, hat der Bestimmung des Art. 11 Abs. 2 B-VG in der Fassung von 1929 den Satz beigelegt, daß abweichende Regelungen in den einzelnen Gebieten der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden können, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind<sup>2</sup>. Jetzt ist es also nach dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 2 B-VG — im Gegensatz zu früher — nicht nur dem

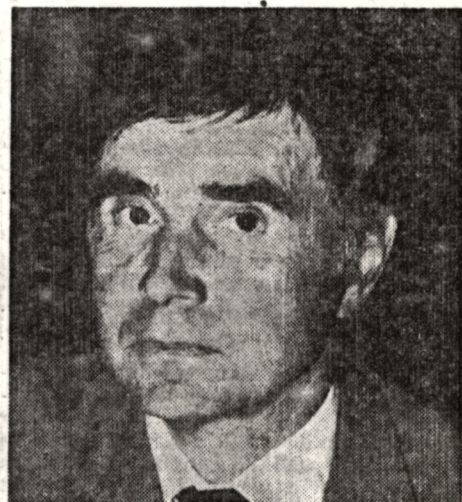
Bund, sondern auch den Ländern gestattet, aus sachlichen Gründen abweichende verfahrensrechtliche Bestimmungen zu erlassen, und ferner kann der Bund — anders als zuvor — nicht mehr willkürliche, d. h. sachlich nicht begründete verfahrensrechtliche Sondervorschriften in seinen Verwaltungsgesetzen vorsehen<sup>3</sup>.

Jedoch darf nicht übersehen werden, daß auch schon vor der Neuregelung ein willkürliches Vorgehen dieser Art dem Gleichheitssatz widersprach und demnach verfassungsrechtlich bedenklich war. Der einzige Unterschied zwischen der früheren und der gegenwärtigen Verfassungsrechtslage besteht demnach darin, daß die Länder nunmehr aus sachlichen Gründen in ihre Vorschriften abweichende Verfahrensnormen aufzunehmen berechtigt sind.

<sup>1</sup> Diese Bestimmung befaßt sich mit dem verfassungsrechtlichen Standort der Verwaltungsverfahrensvorschriften.

<sup>2</sup> Offenbares Vorbild die sogenannte „lex Storzinski“ aus der Zeit der Monarchie (hiesu auch Art. 15 Abs. 9 B-VG, wo diese lex ihren Niederschlag gefunden hat).

<sup>3</sup> Hiesu B. Ch. Funk, Die Entwicklung des Bundesverfassungsrechts. Die B-VG-Novellen von 1973—1975; in Schriftenreihe der Bundeswirtschaftskammer, Heft 26, S. 9.



ILMAR TAMMELO

O. Univ.-Prof. Dr. iur. Ilmar Tammelo, M.A., LL.M., Vorstand des Instituts für Rechtsphilosophie, Methodologie der Rechtswissenschaften und Allgemeine Staatslehre an der Universität Salzburg. Geboren am 25. Februar 1917 in Dorpat (Estland), dortselbst und in Marburg Studium der Rechtswissenschaften, anschließend Habilitation in Heidelberg bei Gustav Radbruch und Karl Engisch.

Nach dem Krieg wanderte er nach Australien aus, wo er zuletzt als Forschungsprofessor (Reader) in Sydney wirkte und Mitarbeiter von Julius Stone war. Im April 1973 übernahm er die nach dem tragischen Tod von René Marcic verwaiste Lehrkanzel für Rechtsphilosophie an der Universität Salzburg.

Forschungsaufenthalte verbrachte Tammelo in Harvard, Oxford und Columbia (New York); als Gastprofessor war er in Saarbrücken, Brüssel, Tokio und München tätig. Mehrere Jahre war er Mitglied des Präsidiums der internationalen Vereinigung für Rechtsphilosophie. Tammelo ist Mitherausgeber des Archivs für Rechts- und Sozialphilosophie und der Schriftenreihe „Dike“, Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Rivista Internazionale de Filosofia del Diritto, Vizepräsident der Human Life Research Foundation (Australien).

Er zählt zu den Pionieren der modernen Rechtslogik; seine Werke, bereits in neun Sprachen erschienen, befassen sich hauptsächlich mit Problemen der Philosophie und Theorie des Rechts, der politischen Philosophie und der Theorie des Völkerrechts. Zu seinen jüngsten Veröffentlichungen in Buchform zählen: Outlines of Modern Legal Logic (1969), Prinzipien und Methoden der Rechtslogik (1971, japanisch); Survival and Surpassing (1971); Rechtslogik und materiale Gerechtigkeit (1971); Zur Philosophie des Überlebens (1975); Grundzüge und Grundverfahren der Rechtslogik I (mit Helmut Schreiner, 1974); Logische Verfahren der juristischen Begründung (1976, mit Gabriel Moens).

## Zur Logik der Gerechtigkeit

Ilmar Tammelo zum 60. Geburtstag

In den vierziger Jahren, noch während seines Studienganges, machte Ilmar Tammelo Bekanntschaft mit der sich damals entwickelnden Forschungsrichtung der sogenannten symbolischen Logik. Während sich die große Zahl der Geistes- und Sozialwissenschaften sehr rasch den Nutzen der neuen logischen Methoden erarbeitete, blieb die Rechtswissenschaft lange abseits. Der Jubilar kann ohne Zweifel als einer der Pioniere auf dem Feld der sich symbolischer Logik bedienenden Rechtsmethodiker angesehen werden. Tammelos Beschäftigung auf diesem Gebiet blieb dabei, trotz aller Verlockungen zur Einseitigkeit, stets offen. In langjährigen Forschungen gereift, ist eine seiner Hauptthesen, daß man die Logik nicht überlasten solle, d. h. geschichtlich bedingte Fakten nicht als „logisch“ zu erklären. Er wendet sich daher voll Sceptis gegen alle Forderungen nach einer Logifizierung des Rechts. Denn seiner begründeten Ansicht nach sei der optimale Einsatz der Logik im Dienste des Rechts im Aufweisen und Analysieren gelegen. Die Logik solle lediglich nachweisen, ob ein Argument oder eine Begründung in einwandfreier Form schlüssig erfolgt seien.

Die methodisch einwandfreie Darstellung des Rechts durch die Mittel der modernen Rechtslogik ist der eine Zweig der Forschungen Ilmar Tammelos — die Beschäft-

tigung mit dem schier uferlosen Thema der Gerechtigkeit ist der zweite. Die Drohung gefährlicher Entwicklungen und die allgegenwärtige Ideologisierung drängen und drängen ihn immer wieder, sich zu den Fragen der Verständigung über zeitgemäße Richtlinien des Handelns zu äußern. Vor allem aber die beiden Werke „Rechtslogik und materiale Gerechtigkeit“ (1971) und „Zur Philosophie des Überlebens“ (1975), denen in Kürze ein Buch über die Theorie der Gerechtigkeit folgen wird, sind Beispiele dafür, daß auch diese strittigen Themen sachlich einwandfrei abgehandelt werden können, sofern das Kriterium einer auf Vernunft ruhenden Begründung geliefert wird. Tammelo ist keiner philosophischen Schule verschrieben, er arbeitet in relativer Distanz zur philosophischen Tradition. Seine Sprache und sein Stil sind unkonventionell. Strenge Abhandlungen werden von Erzählerischem begleitet, um den Leser in das Folgende einzustimmen. Themen, die Tammelo immer wieder bewegen, sind die Gerechtigkeit der internationalen Ordnung, die Probleme der Arbeitswelt und allgemein die menschliche Kommunikation. Der Jubilar ist kein Naturrechtler im landläufigen Sinne, da er bezweifelt, daß aus der Natur des Menschen Normen abgeleitet werden können. Dennoch sind viele seiner Anliegen mit den naturrechtlichen Bemühungen verwandt, und zwar insofern als sie vom